

Amtsgericht Ingolstadt

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 4 K 84/23

Ingolstadt, 19.09.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 27.11.2025	10:00 Uhr	28, Sitzungssaal	Amtsgericht Ingolstadt, Schran- nenstr. 3, 85049 Ingolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt von Ingolstadt

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Ingolstadt	2807/5	Wohnhaus, Hofraum, Garten	Waldeysenstraße 83	0,0188	28624
2	Ingolstadt	2807/34	Garage	Bei der Waldeysen- straße	0,0015	28624

Zusatz zu lfd.Nr. 1: Dachrinnen- bzw. Dachwasserableitungsrecht an Flst. 2807/4

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt von Ingolstadt

1/6 an

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
3	Ingolstadt	2807/21	Weg	An der Gaimershei- mer Straße	0,0026	28624

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt von Ingolstadt

1/5 an

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
4	Ingolstadt	2807/10	Hofraum	An der Waldeysen- straße	0,0010	28624

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt von Ingolstadt

1/21 an

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
5	Ingolstadt	2807/11	Hofraum	An der Waldeysen- straße	0,0214	28624

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

mit einem Reihemittelhaus (ca. 115 m² Wfl.) bebautes Grundstück; BJ ca. 1967;;

Verkehrswert: 419.200,00 €

Lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 9.300,00 €

Lfd. Nr. 3

Verkehrswert: 620,00 €

Lfd. Nr. 4

Verkehrswert: 620,00 €

Lfd. Nr. 5

Verkehrswert: 3.200,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.